

Vorlage-Nr. 14/1516

öffentlich

Datum: 16.09.2016
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Herr Volkwein

Landschaftsversammlung 28.09.2016 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2017 und 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen wird zur Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der von der Kämmerin des LVR aufgestellte und von der Direktorin des LVR bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht. Mit der erneuten Aufstellung eines Doppelhaushaltes möchte der LVR seinen Mitgliedskörperschaften verlässliche Grundlagen für deren eigene Haushaltsplanungen der nächsten zwei Jahre an die Hand geben.

Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltes 2017/2018 werden im Folgenden näher erläutert:

- **Konsolidierung:** Der LVR wird auch für die Haushaltsjahre 2017/2018 sowie für die Jahre der mittelfristigen Finanzplanung seine Konsolidierungsanstrengungen fortsetzen und legt aus diesem Grund das inzwischen dritte **Konsolidierungsprogramm** in Folge im Umfang von **rd. 70 Mio. €** auf.
- **Landschaftsumlage (Plan):** Im Doppelhaushalt 2017/2018 sieht die Planung des LVR für das Jahr 2017 einen – gegenüber der mittelfristigen Planung der Jahre 2015/2016 abgesenkten - Umlagesatz von 16,75 Prozentpunkten (2018: unverändert 16,75 Prozentpunkte) vor. Unter Zugrundelegung dieser Umlagesätze beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 rund 15,3 Mio. € und im Haushaltsjahr 2018 12,6 Mio. €.
- **Entwicklung Deckungsmittel:** Die allgemeinen Deckungsmittel entwickeln sich – aufgrund der bisher vorliegenden Informationen und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse - gegenüber dem Jahr 2016 positiv (Anstieg um rd. 3,38 %). Der LVR partizipiert darüber hinaus als Teil der kommunalen Familie anteilig an der Bundesentlastung in Höhe von 5 Mrd. €.
- **Aufwandsentwicklung:** Der Haushalt des Jahre 2017/2018 wird maßgeblich durch eine umfangreiche Neuausrichtung in verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe geprägt werden. Beispielhaft sind hier die laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) zu nennen, zu denen die Kabinettsentwürfe vorliegen und die bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, sowie das zum 1. Juli 2016 verabschiedete Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW). Nach ersten Berechnungen des LVR werden diese Gesetzesvorhaben den Haushalt 2017 ff. mit **jährlich rd. 90 Mio. €** belasten. Eine finanzwirtschaftliche Bewertung der Gesetzesvorhaben für den Haushalt 2017/2018 ist jedoch aufgrund der aktuellen Verfahrensstände mit hohen Unsicherheiten behaftet.
- **Integrationshilfen:** Mit einem signifikanten Kostenrisiko verbunden ist nach wie vor der Dissens in Teilen der kommunalen Familie über die Kostenträgerschaft für die Integrationshilfen in Regelschulen und Kindertagesstätten. Der LVR bemüht sich hier unter Beteiligung der Kommunalaufsicht des Landes NRW weiter um eine kommunalfreundliche Lösung. Bis zu einer entsprechenden Lösung hat der LVR die Risiken im Haushalt 2017/2018 berücksichtigt. Er trägt aber gleichzeitig organisatorischen Entwicklungen vor Ort (Poolösungen) aufwandsseitig Rechnung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1516:

Der in der **Anlage 1** beigefügte Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 mit Haushaltsplan und Anlagen wird in die Landschaftsversammlung Rheinland eingebracht.

Die wesentlichen Eckpunkte des Haushaltes 2017/2018 werden durch die folgenden Ausführungen näher erläutert:

1 Ausgangslage

Die Aufstellung des Doppelhaushaltes 2017/2018 erfolgt zu einem Zeitpunkt, der durch eine umfangreiche Neuausrichtung in verschiedenen Bereichen der Sozialhilfe geprägt ist. Beispielhaft sind hier die laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) und zum Pflegestärkungsgesetz III (PSG III) zu nennen, zu denen die Kabinettsentwürfe vorliegen und die bereits zum 1. Januar 2017 in Kraft treten sollen, sowie das zum 1. Juli 2016 verabschiedete Inklusionsstärkungsgesetz NRW (ISG NRW). **Eine finanzwirtschaftliche Bewertung dieser Gesetzesvorhaben für den Haushalt 2017/2018 ist schwierig, da aufgrund der aktuellen Verfahrensstände Prognosen mit hohen Unsicherheiten behaftet sind.**

Darüber hinaus ergeben sich für den LVR und seine Mitgliedskörperschaften durch das anhängige Musterstreitverfahren zur Frage der Zuständigkeiten für Integrationshilfen in Kindertagesstätten und Regelschulen besondere Herausforderungen. Der LVR ist hier unter Einbindung der Kommunalaufsicht des Landes NRW, des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK), bestrebt, Doppelbelastungen für die Mitgliedskörperschaften – soweit möglich - zu vermeiden und eine kommunalfreundliche Lösung zu finden.

2 Haushaltsjahr 2016 und Bewirtschaftungsverlauf

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich feststellen, dass das Jahr 2016 erneut geprägt ist von einer starken Haushaltsdisziplin aller Dezernate. Darüber hinaus wirken sich die positiven Effekte des Jahres 2015, die dort zu einem Jahresüberschuss geführt haben, auch auf die Basis für 2016 aus. So ist trotz erheblicher Kostensteigerungen in Folge der Tarifentwicklungen in 2015 (Sozial- und Erziehungsdienst sowie Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst), die sich auch und insbesondere in den Entgelten in der Sozialhilfe niederschlagen, von einem auskömmlichen Budget auszugehen.

3 Konsolidierungsprogramm 2017 bis 2021

Der LVR hat bereits im Rahmen der bisher aufgelegten Konsolidierungsprogramme der Jahre 2011-2013 und dem aktuell laufenden zweiten Programm 2014-2016 erhebliche Anstrengungen unternommen, um durch eine restriktive Finanzpolitik Belastungen für die Haushalte der Mitgliedskörperschaften weitestgehend zu verhindern und für diese stabile Umlagesätze zu gewährleisten. Das MIK hat dies mit Erlass vom 17. Juni 2015 erneut gewürdigt, aber auch festgestellt, dass *„im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes*

für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 die Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften bzw. auf deren Haushaltswirtschaft zu Lasten des Landschaftsverbandes weit gedehnt worden sei und die Belastungen in der Haushaltswirtschaft der Mitgliedskörperschaften nicht über das Rücksichtnahmegebot vom Landschaftsverband aufgefangen werden können.“

Insgesamt ist davon auszugehen, dass mit diesen beiden Programmen ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt **273 Mio. €** geleistet werden konnte.

Gleichwohl wird der LVR auch für die Jahre 2017–2021 seinen bisherigen haushaltspolitischen Kurs fortsetzen und ein weiteres Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von **70 Mio. €** auflegen.

Die Haushaltsplanung für 2017 und die Folgejahre wird sich hierbei weiter am durch die bisherigen Konsolidierungsprogramme abgesenkten **Finanzrahmen der mittelfristigen Planung** ausrichten. Diese Orientierung sowie ein teilweiser Verzicht auf die Übernahme der Orientierungsdaten des Landes legt einen auf Dauer verbindlichen Rahmen fest, der – im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft - unbeeinflusst von positiven Effekten aus der Umlageentwicklung den Konsolidierungsdruck auf den Haushalt des LVR aufrecht erhält.

4 Haushaltsplanentwurf 2017 /2018

4.1 Überblick über die Eckdaten

Die Umlageermittlung basiert auf der vom Arbeitskreis Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (AK GFG 2017) vorgenommenen Berechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017 (GFG 2017), die am 20. Juli 2016 veröffentlicht wurde.

Im Doppelhaushalt 2017/2018 sind danach für die Planung des Finanzbedarfes folgende Umlagesätze vorgesehen:

- für das Jahr 2017: 16,75 Prozentpunkte und
- für das Jahr 2018: 16,75 Prozentpunkte.

Unter Zugrundelegung dieser Umlagesätze beträgt der planmäßige Jahresfehlbetrag im Haushaltsjahr 2017 rund 15,3 Mio. € und im Haushaltsjahr 2018 12,6 Mio. €.

Durch die planmäßige Ausweisung von Fehlbeträgen in beiden Haushaltsjahren verdeutlicht der LVR erneut, dass er dem Rücksichtnahmegebot gegenüber den Mitgliedskörperschaften in Form maßvoll gestalteter Umlagesätze Rechnung tragen wird.

4.2 Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel

Die vom AK GFG 2017 vor-genommenen Berechnungen zum GFG 2017 wurden bei den Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage und bei den dem LVR direkt zufließenden Schlüsselzuweisungen im Entwurf des Doppelhaushaltsplanes 2017/2018 für das Jahr 2017 übernommen.

Für den LVR bedeutet dies für das Jahr 2017 nach der Einschätzung des AK GFG 2017 eine Verbesserung bei den Umlagegrundlagen gegenüber dem Vorjahr von rd. 15,404 Mrd. € auf nunmehr 15,995 Mrd. € um 3,84 % (rd. 591, 1 Mio. €). Daran partizipiert der LVR in Höhe des Umlagesatzes von 16,75 %, also zu rd. 99 Mio. Euro.

Bei den Schlüsselzuweisungen des LVR ist hingegen lediglich ein Zuwachs von 0,29 % zu verzeichnen. Diese geringe Steigerung ist auf die positive Entwicklung bei den Umlagegrundlagen zurückzuführen und korrespondiert mit der in der GFG-Systematik vorgesehenen Ausgleichsfunktion der Schlüsselzuweisungen. Insgesamt betrachtet beträgt der Anstieg bei den Allgemeinen Deckungsmitteln gegenüber dem Jahr 2016 rd. 3,38 %, dies entspricht rd. 100,1 Mio. €.

Die Modellrechnung des Landes nach Abschluss der Referenzperiode der Landessteuern (30. September 2016) bleibt jedoch noch abzuwarten. **Eventuell daraus resultierende Erkenntnisse liegen zum Zeitpunkt der Einbringung des Haushaltsentwurfes noch nicht vor und können daher erst über den Veränderungsnachweis zum Doppelhaushalt 2017/2018 in die Beratung einfließen.**

Für das Haushaltsjahr 2018 wurde mangels konkreter Informationen die Entwicklung für die in den Umlagegrundlagen enthaltene Steuerkraft, die den Gemeinden, Städten und Kreisen zufließenden Schlüsselzuweisungen und die den Gemeinden und Städten zustehenden positiven Abrechnungsbeträge aus den Einheitslasten ebenso wie die den Landschaftsverbänden zufließenden Schlüsselzuweisungen vom LVR pauschal berücksichtigt. Insgesamt ergibt sich bei den Allgemeinen Deckungsmitteln für das Jahr 2018 damit bei einem gegenüber 2017 unveränderten Umlagesatz von 16,75 % eine Verbesserung von rd. 107,6 Mio. € (rd. 3,52 %).

4.3 Entwicklung wesentlicher Aufwandspositionen

a) Personalaufwandsplanung

Der geplante Personalaufwand 2017 beinhaltet die zum Planungszeitpunkt bekannten Steigerungen. In 2018 sind Erhöhungen gemäß der Orientierungsdaten des Landes enthalten.

Ein Mehrbedarf aufgrund von Aufgabenausweitungen (z.B. Landesverteilstelle für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) und Fallzahlsteigerungen (insbesondere in der Eingliederungshilfe) fließt über die Beratung des Stellenplanentwurfes 2017/2018 zum Veränderungsnachweis in den Personalaufwand ein.

Die Steigerung des Personalaufwandes, soweit sie nicht im Rahmen der Konnexität refinanziert ist, unterliegt der Konsolidierung durch den Gesamthaushalt.

b) Kosten für Integrationshilfen

Der LVR wird sich im Austausch mit dem MIK und den Kommunalen Spitzenverbänden weiter intensiv um eine kommunalfreundliche Lösung bemühen, um nach Möglichkeit eine Doppelbelastung der Mitgliedskörperschaften durch Berücksichtigung der Aufwendungen für die Kostenerstattung im Haushalt des LVR zu vermeiden. Sollte danach ein Weg gefunden werden, der künftig die Planung für die zu erwartenden

Aufwendungen aus der Kostenerstattungspflicht entbehrlich macht, wird der LVR die für das Jahr 2017 und die Folgejahre gebildeten Haushaltsansätze entplanen.

Der LVR ist im Rahmen seiner Risikovorsorge gehalten, zunächst den Aufwand in Höhe des vollständigen Erstattungsrisikos (100%) im Haushalt abzubilden. Dieses Risiko wird unter Berücksichtigung organisatorischer Entwicklungen vor Ort, die eine Bündelung von Leistungen von Integrationshelfern beinhalten (sogenannte Pool-Lösungen), für 2017 mit rd. 90 Mio. Euro bewertet, die positiven Effekte der wirtschaftlicheren Leistungserbringung in den Mitgliedskörperschaften werden für die Folgejahre mit jeweils rd. 5 Mio. Euro Aufwand reduzierend bewertet.

c) Risiken in der Eingliederungshilfe

Die Aufwands- und Ertragsentwicklung in der den Haushalt des LVR in weiten Teilen bestimmenden Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist geprägt durch die aktuellen gesetzlichen Entwicklungen.

Das zum 1. Juli 2016 in Kraft getretene „**Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen**“ (**Inklusionsstärkungsgesetz - ISG**) führt im Rahmen der beabsichtigten Schnittstellenbereinigung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger zum einen dazu, dass den Landschaftsverbänden die bereits seit 2003 auf der Basis von Verordnungen wahrgenommene Zuständigkeit für die ambulanten Wohnhilfen endgültig zugewiesen wird.

Den Landschaftsverbänden werden damit jedoch erstmals auch die Zuständigkeiten für die ambulante Hilfe zur Pflege für den Personenkreis der unter 65jährigen sowie für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien zugewiesen. Diese an sich neutrale Verschiebung innerhalb der kommunalen Familie erfährt durch die gleichzeitigen Veränderungen aus den Pflegestärkungsgesetzen jedoch eine Kostensteigerung im System.

Eine Entlastung des überörtlichen Sozialhilfeträgers ist insoweit eingetreten, als die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen im Rahmen der ambulanten Wohnhilfen den örtlichen Sozialhilfeträgern zugewiesen wurde.

Saldiert wird die Wirkung des ISG bereits in 2016 für sechs Monate mit einem Mehraufwand von wenigstens 10 Mio. €, somit ab 2017 mit jährlich 20 Mio. € bewertet. Soweit sich aus der Abrechnung mit den örtlichen Trägern zum dritten Quartal 2016 weitere Erkenntnisse ergeben, fließen diese in den Veränderungsnachweis ein.

Bislang nur in Kabinettsentwürfen liegen das „**Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen**“ (**Bundesteilhabegesetz - BTHG**) sowie das **Dritte Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz – PSG III)** vor.

Das **BTHG** soll ab 2017 in mehreren Schritten umgesetzt werden, die jeweils in ihren finanziellen Folgen zu bewerten sind.

In einem ersten Schritt wird in **2017** die Erhöhung der Vermögensfreigrenzen sowohl zu verringerten Erträgen in laufenden Hilfefällen, aber auch zu einem stärkeren Anstieg der Leistungsempfänger führen, die zu einem früheren Zeitpunkt in das Hilfesystem

gelangen. Der daraus entstehende basiserhöhende Einmaleffekt wird mit insgesamt rd. 33 Mio. € bewertet.

Darüber hinaus führt auch eine Senkung des Eigenanteils von erwerbstätigen Menschen mit Behinderung zu weiteren Mindererträgen in Höhe von rd. 3 Mio. €.

Ab Verkündung des Gesetzes sind Frauenbeauftragte in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) mit einem Satz von 0,40 € täglich je weibliche Beschäftigte zu finanzieren. Dies führt insgesamt zu einem Mehraufwand von rd. 2 Mio. € jährlich.

Nicht in die Haushaltsplanung eingeflossen ist bislang der Verwaltungsaufwand, der durch die Einführung eines trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens entstehen wird. Die Prüfung, wie viel Personal mit welcher Qualifikation hier ggf. zusätzlich benötigt wird, steht noch aus.

Ab **2018** können Angebote zur Beschäftigung nicht länger nur durch die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), sondern auch durch Dritte erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass diese Angebote in erster Linie von Menschen wahrgenommen werden, die nicht zur Zielgruppe einer WfbM gehören und damit zusätzlich ins Hilfesystem kommen. Konservativ geschätzt wird hier von einem Zuwachs um 100 Leistungsempfänger/Jahr in diesem Bereich ausgegangen. Auch dies würde zu einem weiteren Mehraufwand von rd. 2 Mio. €/Jahr führen.

Bei der Bewertung der finanziellen Folgen aus den **PSGen** ab dem Jahr **2017** wurde eine vom Land in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH – ISG - zugrunde gelegt. Danach wird bundesweit mit Mehraufwendungen von rd. 1 Mrd. € gerechnet. Unter Berücksichtigung der Daten aus Bundes- und Landesstatistiken zur Verteilung dieser Kosten im Bundesgebiet entfällt auf den LVR ein Anteil von rd. 30 Mio. €.

Zusammengefasst ergeben sich somit allein aus den genannten gesetzlichen Veränderungen folgende zusätzliche Finanzierungsbedarfe gegenüber der bisherigen mittelfristigen Planung:

2017: ISG	20 Mio. €	
BTHG	38 Mio. €	
PSG	30 Mio. €	=> 88 Mio. €

2018: ISG	20 Mio. €	
BTHG	40 Mio. €	
PSG	30 Mio. €	=> 90 Mio. €

5 Konnexität

Die vorgenannten Gesetzesvorhaben in der Sozialhilfe werden dem Haushalt des LVR ab 2017 erhebliche Belastungen auferlegen.

Aus kommunaler Sicht ist von Bedeutung, unter welchen Voraussetzungen veränderte Aufgaben zu einer Ausgleichspflicht nach dem im Landesverfassungsrecht verankerten Konnexitätsprinzip führen.

Das Bundesteilhabegesetz sowie die Pflegestärkungsgesetze sind Bundesgesetze, die zunächst durch die Ausführungsgesetze des Landes in Landesrecht umgewandelt werden müssen.

Nach Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW kann das Land die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung in der Folge jedoch nur dann zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der resultierenden Kosten getroffen werden.

Der LVR begleitet die aktuellen Gesetzgebungsverfahren daher intensiv und beschäftigt sich bereits jetzt mit Fragestellungen zur Konnexität hinsichtlich des BTHG und der Pflegestärkungsgesetze sowie der Erhebung hierfür relevanter Sachverhalte. Zum Thema findet eine enge Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden statt, um sich im weiteren Verfahren frühzeitig positionieren und Ansprüche anmelden zu können.

6 Entlastung durch Bundesmittel

Bund und Länder haben sich in der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Juni 2016 darauf verständigt, die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zugesagte finanzielle Entlastung der Kommunen ab 2018 um jährlich **5 Mrd. €** umzusetzen.

Von der Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft profitiert der LVR nicht, die Erhöhung des kommunalen sowie des Länderanteils an der Umsatzsteuer fließt dem LVR nur zeitversetzt und anteilig über die Landschaftsumlage zu. Beides ist in der Haushaltsplanung berücksichtigt.

7 Mittelfristige Planung

Der Haushaltsentwurf 2017 / 2018 weist für die mittelfristige Planung 2019 – 2021 folgende Daten aus:

Darstellung der mittelfristigen Ergebnisplanung:

Jahr	Umlagesatz	Planmäßiger Jahresfehlbetrag
2019	16,85 %	15,3 Mio. EUR
2020	17,40 %	12,6 Mio. EUR
2021	17,50 %	8,3 Mio. EUR

Durch die Fortführung der Konsolidierungsbemühungen kann der LVR im Rahmen der Rücksichtnahme auf seine Mitgliedskörperschaften sicherstellen, dass der Umlagesatz für die Jahre 2017 und 2018 konstant gehalten und in 2019 nur leicht angehoben werden muss. In den Jahren 2020/2021 werden sich jedoch nach aktuellen Erkenntnissen

weitere erhebliche Belastungen für den LVR-Haushalt durch die zweite Stufe des BTHG ergeben. Da diese Stufe mit einer deutlichen Anhebung der Einkommensfreigrenzen verbunden ist, werden einerseits Erträge entfallen, andererseits aber auch Anreize dafür entstehen, dass mehr Leistungsberechtigte Leistungen in Anspruch nehmen werden. Diese Effekte werden zunächst mit Mehrbelastungen für den Haushalt des LVR im Umfang von rd. 100 Mio. € jährlich bewertet.

8 Weiteres Vorgehen

Der Haushaltsentwurf steht unter dem Vorbehalt der zurzeit bekannten Sachstände; soweit sich

- durch die Modellrechnung des Landes zum Ende der Referenzperiode für die Landessteuern,
- eine kommunalfreundliche Lösung zur Finanzierung der Integrationshilfen oder
- die politische Beratung der Gesetzesentwürfe in der Sozialhilfe

Änderungen ergeben sollten, werden diese über den Veränderungsnachweis in die Beschlussfassung zur Haushaltssatzung eingebracht.

Als **Anlage 2** ist eine Übersicht über die Zuständigkeiten der Ausschüsse beigefügt.

In Vertretung

H ö t t e

Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbands Rheinland für die Haushaltsjahre 2017 / 2018

Auf Grund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017 / 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.044.946.734 EUR	4.119.703.721 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.060.212.587 EUR	4.132.299.131 EUR
im Finanzplan mit		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.994.835.580 EUR	4.071.574.771 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.025.320.141 EUR	4.095.372.895 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	47.937.532 EUR	48.156.664 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	103.369.204 EUR	60.309.960 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	237.876.050 EUR	128.756.350 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	101.764.500 EUR	128.095.150 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kreditermächtigungen für Investitionen

	Haushaltsjahr 2017	Haushaltsjahr 2018
Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	84.000.000 EUR	42.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf folgende Summen festgesetzt:	88.543.026 EUR	9.665.233 EUR
--	----------------	---------------

§ 4 Ausgleichsrücklage und Allgemeine Rücklage

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf folgende Summen festgesetzt:	15.265.853 EUR	12.595.410 EUR
--	----------------	----------------

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite , die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf folgende Summen festgesetzt:	500.000.000 EUR	500.000.000 EUR
--	-----------------	-----------------

§ 6 Umlagen

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende **Umlage** wird **2017 auf 16,75 %** und **2018 auf 16,75 %** der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.
Die Umlage wird durch gesonderten Bescheid erhoben.

§ 7 Stellenplan

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach Ablauf einer **Teilzeitbeschäftigung oder Urlaub ohne Bezüge nach beamten- oder tarifrechtlichen Vorschriften** zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke (ku) werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte frei werdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe umzuwandeln ist.

Köln, im September 2016

Bestätigt:

U l r i k e L u b e k

Direktorin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Aufgestellt:

R e n a t e H ö t t e

Kämmerin
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Inhaltsangabe nach Ausschüssen

Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Produktgruppe 060 LVR-Kliniken und Servicebetriebe..... Seite 574

Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung

Produktgruppe 067 Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betr. Gesundheitsschutz..... Seite 78

Produktgruppe 068 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 1..... Seite 82

Produktgruppe 070 Zentrale Dienste Seite 84

Produktgruppe 071 Personalmanagement Seite 96

Produktgruppe 072 Recht Seite 108

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Produktgruppe 014 Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Seite 30

Produktgruppe 037 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 0 und 2..... Seite 42

Produktgruppe 048 Allgemeine Finanzwirtschaft Seite 652

Produktgruppe 073 Beteiligungen Seite 644

Produktgruppe 080 LVR Finanzmanagement..... Seite 114

Gesundheitsausschuss

Produktgruppe 059 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	Seite 572
Produktgruppe 060 LVR-Kliniken und Servicebetriebe.....	Seite 574
Produktgruppe 061 Maßregelvollzug.....	Seite 584
Produktgruppe 062 Psychiatrische Versorgung im Rheinland	Seite 588
Produktgruppe 063 Landesbetreuungsamt	Seite 592
Produktgruppe 064 Fort- und Weiterbildung durch die LVR-Akademie für seelische Gesundheit	Seite 598

Kulturausschuss

Produktgruppe 015 LVR-Zentrum für Medien und Bildung	Seite 196
Produktgruppe 018 LVR-Landesmuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl des LVR	Seite 212
Produktgruppe 021 LVR-Industriemuseum	Seite 228
Produktgruppe 022 LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum.....	Seite 242
Produktgruppe 023 LVR-Freilichtmuseum Lindlar	Seite 258
Produktgruppe 024 LVR-Freilichtmuseum Kommern	Seite 272
Produktgruppe 025 Kulturförderung und –veranstaltungen.....	Seite 288

Produktgruppe 026 LVR-Archivberatung und Fortbildungszentrum	Seite 296
Produktgruppe 027 LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte	Seite 308
Produktgruppe 028 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 9.....	Seite 316
Produktgruppe 032 Kulturlandschaftspflege.....	Seite 324
Produktgruppe 033 Ehemalige Synagoge Titz	Seite 328
Produktgruppe 077 LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland	Seite 336
Produktgruppe 078 LVR-Preußen-Museum	Seite 350
Produktgruppe 079 Archäologische Zone mit jüdischem Museum (Arbeitstitel)	Seite 360
Produktgruppe 029 LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Seite 614
Produktgruppe 031 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	Seite 624

Landesjugendhilfeausschuss

Produktgruppe 049 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	Seite 536
Produktgruppe 050 Erzieherische Hilfen	Seite 542
Produktgruppe 051 Hilfen für Kinder und Familien.....	Seite 552
Produktgruppe 052 Jugendförderung und übergreifende Aufgaben	Seite 558
Produktgruppe 074 Elementarbildung	Seite 508

Landschaftsausschuss

Produktgruppe 043 Politische Gremien	Seite 46
Produktgruppe 044 Verwaltungsführung	Seite 56
Produktgruppe 045 Gleichstellung von Mann und Frau.....	Seite 64
Produktgruppe 046 Rechnungsprüfung	Seite 70
Produktgruppe 047 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.....	Seite 72

Schulausschuss

Produktgruppe 054 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst	Seite 140
Produktgruppe 055 Bereitstellung schulischer Einrichtungen	Seite 146
Produktgruppe 056 Bereitstellung und Betrieb des Internates Euskirchen	Seite 168
Produktgruppe 057 LVR-Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens	Seite 176
Produktgruppe 083 Dezentraler Service- und Steuerungsdienst Dezernat 5.....	Seite 184

Sozialausschuss

Produktgruppe 016 Dezentraler Service – Soziale Hilfen	Seite 372
Produktgruppe 017 Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten	Seite 378

Produktgruppe 034 Leistungen des LVR zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 434
Produktgruppe 035 Soziale Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer und ihnen gleichgestellte Personen	Seite 438
Produktgruppe 040 Vergütungs- und Investitionsregelungen für stationäre Einrichtungen	Seite 474
Produktgruppe 041 Leistungen der Ausgleichsabgabe zur Teilhabe am Arbeitsleben für Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte behinderte Menschen	Seite 480
Produktgruppe 065 Durchführung des Altenpflegegesetzes	Seite 604
Produktgruppe 075 Soziales Entschädigungsrecht	Seite 522

Umweltausschuss

Produktgruppe 036 Umweltschutz.....	Seite 638
Produktgruppe 081 Leitung Dezernat 3.....	Seite 126
Produktgruppe 082 Energie und Gebäudeservice	Seite 130